

GRUPPENPRAXENGEAMTVERTRAG

vom 1. 1. 2020

Abgeschlossen zwischen der Österreichischen Ärztekammer, Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte, (im Folgenden kurz Kammer genannt) einerseits und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (im Folgenden BVAEB genannt) andererseits.

Präambel

Der Gruppenpraxengesamtvertrag regelt das Verfahren zum Abschluss von Gruppenpraxeneinzelverträgen, die Rechte und Pflichten von Vertragsgruppenpraxen und Gesellschaftern von Vertragsgruppenpraxen sowie die Beziehungen der Parteien des Gruppenpraxengesamtvertrages und die Beziehungen der Parteien des Gruppenpraxeneinzelvertrages zueinander.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Vertragsgruppenpraxen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesamtvertrages bereits einen Einzelvertrag mit der Österreichischen Gesundheitskasse haben gelten als Vertragsgruppenpraxen im Sinne dieses Gruppenpraxengesamtvertrages; gleiches gilt für Vertragsgruppenpraxen, die auf Grund von Ausschreibungen vor Inkrafttreten dieses Gruppenpraxengesamtvertrages nach seinem Inkrafttreten Einzelverträge abgeschlossen haben.

(2) Dieser Gesamtvertrag gilt in allen Bundesländern.

§ 2

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 3

Subsidiarität

Für den Fall, dass zwischen einer Landesärztekammer und der Österreichischen Gesundheitskasse ein Gruppenpraxengesamtvertrag existiert, gelten dessen Regelungen (ausgenommen die Honorarordnung) auch für den Bereich der BVAEB. Unbeschadet dessen gelten jedenfalls die Bestimmungen §§ 4, 10 (ausgenommen Abs. 4), 19 (ausgenommen Abs. 2), 21 - 23, 25 - 27, 28 - 36, 38 - 65 dieses Gesamtvertrages.

§ 4

Festsetzung der Zahl und Verteilung der Vertragsgruppenpraxen

- (1) Die Zahl und die örtliche Verteilung der Vertragsgruppenpraxen werden unter Berücksichtigung der Zahl der Versicherten und der diesbezüglichen Planungen in den Bundesländern im Einvernehmen zwischen zuständiger Ärztekammer und der BVAEB festgesetzt.
- (2) Bei der Besetzung einer Planstelle der Österreichischen Gesundheitskasse wird auch ein BVAEB-Einzelvertrag vergeben.
- (3) Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Verkehrsverhältnisse sowie einer allfälligen Verschiedenheit von Wohn- und Beschäftigungsort der Versicherten ist die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Behandlung sicher zu stellen. In der Regel soll die Auswahl zwischen mindestens zwei in angemessener Zeit erreichbaren Vertragsärzten oder Vertragsgruppenpraxen oder einem Vertragsarzt und einer Vertragsgruppenpraxis freigestellt sein.
- (4) Wird von einer Vertragsgruppenpraxis, die Gruppenpraxeneinzelverträge mit der Österreichischen Gesundheitskasse und der BVAEB hat, lediglich ein bestehender Gruppenpraxeneinzelvertrag mit der Österreichischen Gesundheitskasse zurückgelegt, gilt diese Zurücklegung auch für das Vertragsverhältnis zur BVAEB.

§ 5

Neugründung einer Gruppenpraxis durch Zusammenschluss von Vertragsärzten bzw. von Vertragsgruppenpraxen

- (1) Beabsichtigen zwei oder mehrere Vertragsärzte bzw. ein Vertragsarzt und eine Vertragsgruppenpraxis bzw. zwei oder mehrere Vertragsgruppenpraxen die Gründung einer Gruppenpraxis, haben sie dies bei der BVAEB im Wege der zuständigen Ärztekammer zu beantragen.
- (2) Nach Zustimmung der örtlich zuständigen Ärztekammer und der BVAEB über den Antrag wird der Antragssteller im Wege der zuständigen Ärztekammer schriftlich über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt.
- (3) Bisher bestehende Einzelverträge von Ärzten, die nun Gesellschafter der neuen Vertragsgruppenpraxis sind, treten mit dem Datum des Inkrafttretens des Gruppenpraxeneinzelvertrages außer Kraft.

§ 6

Neugründung einer Gruppenpraxis durch Erweiterung einer Einzelpraxis

- (1) Beabsichtigt ein Vertragsarzt die Gründung einer Gruppenpraxis, hat er dies bei der BVAEB im Wege der zuständigen Ärztekammer zu beantragen.
- (2) Nach Zustimmung der örtlich zuständigen Ärztekammer und der BVAEB über den Antrag wird der Antragssteller im Wege der zuständigen Ärztekammer schriftlich über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt.

- (3) Sofern die Neugründung einer Gruppenpraxis befürwortet wird, ist der Gruppenpraxenanteil umgehend, längstens jedoch 6 Monate nach Zustimmung (Abs. 2), auszuschreiben. Diese Frist kann auf Antrag erforderlichenfalls im Einvernehmen mit der zuständigen Ärztekammer und der BVAEB verlängert werden.
- (4) Für Reihung und Auswahl der Bewerber gilt § 9.
- (5) Bisher bestehende Einzelverträge von Ärzten, die nun Gesellschafter der neuen Vertragsgruppenpraxis sind, treten mit dem Datum des Inkrafttretens des Gruppenpraxeneinzelvertrages außer Kraft.

§ 7

Erweiterung einer bestehenden Gruppenpraxis

- (1) Beabsichtigt eine Vertragsgruppenpraxis die Aufnahme weiterer Gesellschafter, hat sie dies bei der BVAEB im Wege der zuständigen Ärztekammer zu beantragen.
- (2) Nach Zustimmung der örtlich zuständigen Ärztekammer und der BVAEB über den Antrag wird der Antragssteller im Wege der zuständigen Ärztekammer schriftlich über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt.
- (3) Für das weitere Prozedere gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 und 5.

§ 8

Neugründung einer Gruppenpraxis durch Nichtvertragsärzte

- (1) Kommen die BVAEB und die zuständige Ärztekammer überein, aus versorgungstechnischen Gründen ein bestimmtes Versorgungsgebiet zum Standort einer künftig zu gründenden Gruppenpraxis zu bestimmen, ist die Gruppenpraxis auszuschreiben.
- (2) Bei der Auswahl der Vertragsgruppenpraxis sind die sich jeweils gemeinsam bewerbenden Ärzte als Team zu bewerten. Eine Bewerbung eines Arztes in mehreren Teams für ein und dieselbe ausgeschriebene Stelle ist unzulässig.
- (3) Für Reihung und Auswahl der Bewerber gilt § 9.
- (4) Die Festlegung des konkreten Ordinationsstandortes nach Vorschlag des bestgereihten Bewerbungsteams bedarf der Zustimmung der örtlich zuständigen Ärztekammer und der BVAEB.
- (5) Für das weitere Prozedere gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 bis 5.

§ 9

Reihung der Bewerber

- (1) Bei der Auswahl der Gesellschafter der Vertragsgruppenpraxis gelangen die im jeweiligen Bundesland im Verhältnis zwischen der Österreichischen Gesundheitskasse und der zuständigen Landesärztekammer maßgeblichen - gemäß § 343 Abs. 1a ASVG sowie gemäß der Reihungskriterien-Verordnung, BGBl II 487/2002 idgF, erstellten - Richtlinien in der jeweiligen Fassung zur Anwendung.

- (2) Die BVAEB erhält die für das Auswahlverfahren maßgeblichen Unterlagen betreffend alle Vertragswerber. Die Ausschreibung einer Vertragsgruppenpraxenstelle hat in Koordination mit der Österreichischen Gesundheitskasse zu erfolgen.
- (3) Kommt zwischen der Vertragsgruppenpraxis bzw. dem Vertragsarzt eine Einigung mit einem der auf diese Art bekannt gegebenen Bewerber nicht zu Stande, so ist eine neuerliche Ausschreibung des Gruppenpraxenanteiles erst nach Ablauf eines Jahres ab der bereits erfolgten Ausschreibung möglich.

§ 10 Einzelvertragsverhältnis

- (1) Das Vertragsverhältnis zwischen der BVAEB und der Gruppenpraxis wird durch den Abschluss eines Gruppenpraxeneinzelvertrages begründet. Dem Abschluss des Einzelvertrages zwischen der Gruppenpraxis und der BVAEB ist der in Anlage 2 beigefügte Gruppenpraxenmustereinzelvertrag zu Grunde zu legen; dieser ist ein Bestandteil dieses Gruppenpraxengesamtvertrages. Abweichungen gegenüber dem Gruppenpraxenmustereinzelvertrag sowie besondere Vereinbarungen in § 3 des Gruppenpraxeneinzelvertrages können mit der Vertragsgruppenpraxis nur im Einvernehmen mit der zuständigen Ärztekammer und der BVAEB vereinbart werden.
- (2) Der Gruppenpraxeneinzelvertrag und seine Abänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien des Gruppenpraxeneinzelvertrages ergeben sich aus dem Gruppenpraxeneinzelvertrag, dem Gruppenpraxengesamtvertrag sowie den Zusatzvereinbarungen zum Gruppenpraxengesamtvertrag.
- (4) Ein Wechsel der Rechtsform nach Maßgabe der für Gruppenpraxen zugelassenen Rechtsformen ist für alle Vertragsgruppenpraxen jederzeit möglich. Der Wechsel ist der BVAEB schriftlich bekanntzugeben.
- (5) Der Gruppenpraxeneinzelvertrag wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Befristungen können von der BVAEB mit der Vertragsgruppenpraxis im Einvernehmen mit der zuständigen Ärztekammer in besonderen Fällen vereinbart werden. Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem im Gruppenpraxeneinzelvertrag vereinbarten Zeitpunkt.
- (6) Die BVAEB wird der zuständigen Ärztekammer umgehend eine Abschrift des Gruppenpraxeneinzelvertrages zur Verfügung stellen.

§ 11 Wechsel der Gesellschafter einer Vertragsgruppenpraxis

- (1) Beabsichtigt eine bestehende Vertragsgruppenpraxis den Wechsel eines oder mehrerer Gesellschafter, ist der BVAEB dies im Wege der zuständigen Ärztekammer bekannt zu geben.
- (2) Nach einvernehmlicher Entscheidung von der zuständigen Ärztekammer und BVAEB über den Antrag wird die Vertragsgruppenpraxis im Wege der zuständigen Ärztekammer schriftlich über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt.
- (3) Sofern der Wechsel befürwortet wird, ist der Gruppenpraxenanteil binnen einer Frist von 6 Monaten auszuschreiben. Die Frist kann auf Antrag erforderlichenfalls im Einvernehmen mit der zuständigen Ärztekammer und der BVAEB verlängert werden.
- (4) Für Reihung und Auswahl der Bewerber gilt § 9.

§ 12
Reduktion der Gesellschafter einer Vertragsgruppenpraxis

- (1) Beabsichtigt eine bestehende Vertragsgruppenpraxis, die Anzahl der Gesellschafter zu reduzieren, ist der BVAEB dies im Wege der zuständigen Ärztekammer bekannt zu geben.
- (2) Nach Zustimmung über den Antrag wird die Vertragsgruppenpraxis im Wege der zuständigen Ärztekammer schriftlich über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt.
- (3) Wird der Antrag befürwortet, entscheiden die zuständige Ärztekammer und die BVAEB einvernehmlich, wie die durch die Reduktion frei gewordenen Stellenanteile weiterhin verwendet werden sollen.

§ 13
Tod bzw. Ausscheiden eines Gesellschafters

- (1) Im Falle des Ablebens oder Ausscheidens eines der Gesellschafter einer Vertragsgruppenpraxis, die nur aus zwei Gesellschaftern besteht, erlischt der Gruppenpraxeneinzelvertrag mit dem Zeitpunkt des Ablebens bzw. des Ausscheidens.
- (2) Die zuständige Ärztekammer und die BVAEB haben umgehend, spätestens jedoch 6 Monate nach dem Tod bzw. Ausscheiden, Einvernehmen darüber herzustellen, ob der Standort weiterhin als Gruppenpraxis oder in Form einer Einzelordination zu betreiben ist.
- (3) Wird die Fortsetzung der Gruppenpraxis einvernehmlich beschlossen, ist der Gruppenpraxenanteil umgehend, längstens jedoch 6 Monate nach dem Beschluss der Vertragsparteien, auszuschreiben. Die Frist kann auf Antrag erforderlichenfalls im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Ärztekammer und der BVAEB verlängert werden.
- (4) Besteht Einvernehmen darüber, dass der Standort nicht als Gruppenpraxis weiter betrieben werden kann, hat der verbliebene ehemalige Gesellschafter der Vertragsgruppenpraxis grundsätzlich das Recht auf Abschluss eines Einzelvertrages gemäß Gesamtvertrag vom 1.1.2020.

§ 14
Auflösung einer Vertragsgruppenpraxis

- (1) Eine bestehende Vertragsgruppenpraxis kann auf Antrag aller Gesellschafter und mit Zustimmung im Einvernehmen mit der zuständigen Ärztekammer und der BVAEB aufgelöst werden, sofern ihr Fortbestand aus versorgungstechnischen Gründen nicht mehr erforderlich ist.
- (2) Der Einzelvertrag der Gruppenpraxis erlischt ohne Kündigung mit Ende jenes Quartals, in dem ein Gesellschafter der Vertragsgruppenpraxis das 70. (siebzigste) Lebensjahr vollendet. Die Vertragsgruppenpraxis kann das Erlöschen des Einzelvertrages verhindern, wenn sie innerhalb von vier Wochen ab Ablauf des jeweiligen Kalendervierteljahres, in dem die Altersgrenze erreicht wurde, den betroffenen Gesellschafter aus der Vertragsgruppenpraxis ausschließt. Eine Vereinbarung über eine Ausnahme von der Altersgrenze mit der ÖGK gilt bei Vollvertragsgruppenpraxen in gleicher Weise auch für die BVAEB.
- (3) Die Mitnahme der Stelle eines oder aller ehemaliger Gesellschafter bedarf der Zustimmung der zuständige Ärztekammer und der BVAEB, wobei den ehemaligen Gesellschaftern ein Mitspracherecht zukommt.

- (4) Im Falle der Zustimmung haben die ehemaligen Gesellschafter das Recht auf Abschluss eines Einzelvertrages gemäß Gesamtvertrag vom 1.1.2020.

§ 15

Beendigung des Gruppenpraxeneinzelvertragsverhältnisses

Der Gruppenpraxeneinzelvertrag kann nur nach den jeweils geltenden Bestimmungen des ASVG sowie des Gruppenpraxengesamtvertrages beendet werden.

§ 16

Standort/Wechsel des Standortes

- (1) Berufssitz und Standort der Vertragsgruppenpraxis befinden sich an der im Gruppenpraxeneinzelvertrag genannten Adresse. Die Vertragsgruppenpraxis darf gemäß § 52a Abs. 4 Ärztegesetz weitere Standorte nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Ärztekammer und der BVAEB betreiben.
- (2) Der Betrieb von Zweitordinationen von Gesellschaftern einer Vertragsgruppenpraxis ist zulässig. Sofern nicht im Weiteren etwas anderes bestimmt ist, besteht bei Inanspruchnahme der Zweitordination von Gesellschaftern einer Vertragsgruppenpraxis kein Anspruch auf Kostenerstattung durch Anspruchsberechtigte des Versicherungsträgers. Die Gesellschafter der Vertragsgruppenpraxis sind dazu verpflichtet, die Anspruchsberechtigten entsprechend zu informieren.
- (3) Der Betrieb von Zweitordinationen der Gesellschafter mit Abrechnungsmöglichkeit ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der BVAEB zulässig.
- (4) Beabsichtigt die Vertragsgruppenpraxis, einen weiteren Standort zu betreiben oder den vertraglich vereinbarten Standort zu wechseln, hat sie dies der BVAEB im Wege der zuständigen Ärztekammer schriftlich mitzuteilen und zugleich die Adresse des weiteren Standortes bzw. den gewählten neuen Standort anzugeben. Der Betrieb des neuen oder eines weiteren Standortes ist nur mit schriftlicher Zustimmung der BVAEB zulässig. Verweigert die BVAEB die Zustimmung, hat die Vertragsgruppenpraxis die Möglichkeit, einen Antrag an die paritätische Schiedskommission zu stellen.
- (5) Eröffnet die Vertragsgruppenpraxis einen weiteren Standort bzw. wird der Standort der Vertragsgruppenpraxis verlegt, ohne dass eine schriftliche Zustimmung von BVAEB und zuständiger Ärztekammer oder eine für die Vertragsgruppenpraxis positive rechtskräftige Entscheidung einer Schiedskommission vorliegt, erlischt der Gruppenpraxeneinzelvertrag mit dem Datum der Eröffnung des weiteren Standortes bzw. der Schließung des im Gruppenpraxeneinzelvertrag festgelegten Standortes.
- (6) Abs. 3 bis 5 gelten sinngemäß, sofern der Standort einer mit Zustimmung der BVAEB betriebenen Zweitordination eines Gesellschafter mit Abrechnungsmöglichkeit gewechselt werden soll.
- (7) Der Standort der Vertragsgruppenpraxis ist Berufssitz der Gesellschafter.

§ 17 Behindertengerechte Ordination

- (1) Die Ordinationsstätte der Vertragsgruppenpraxis hat den Bestimmungen der ÖNORM 1600 „Barrierefreies Bauen“ sowie der ÖNORM 1601 „spezielle Baulichkeiten für behinderte und alte Menschen“ zu entsprechen (Anlage 3).
- (2) Die Vertragsgruppenpraxis ist verpflichtet, anlässlich ihrer Errichtung bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Widmung eines behindertengerechten Parkplatzes, der für die Dauer der Ordinationszeit zur Verfügung steht, zu stellen und gegebenenfalls einen gesetzlich vorgesehenen Rechtsweg auszuschöpfen.
- (3) Wird eine Vertragsgruppenpraxis in Räumlichkeiten errichtet, die davor nicht als Arztordination genutzt wurden, so hat eine sofortige Umsetzung zu erfolgen (§ 342 Abs. 1 Z 9 ASVG), es sei denn, eine bestimmte bauliche Maßnahme ist rechtlich nicht möglich.
- (4) Für Vertragsgruppenpraxen, welche in bestehenden Arztordinationen errichtet werden, gilt eine dreijährige Übergangsfrist, in der die Umsetzung erfolgen muss, es sei denn, eine bestimmte bauliche Maßnahme ist rechtlich nicht möglich.
- (5) Bestehen in der zu versorgenden Region ausreichend behindertengerechte Einrichtungen der entsprechenden Fachrichtung(en), so können die Gesamtvertragsparteien in Einzelfällen zeitlich befristeten (max. drei Jahre), geringfügigen Abweichungen zustimmen.

§ 18 Ordinationszeiten

- (1) Die wöchentliche Mindestordinationszeit für fachgleiche Vertragsgruppenpraxen, der zwei Gesellschafter angehören, beträgt grundsätzlich 30 Wochenstunden verteilt auf fünf Wochentage. Ab einem dritten Gesellschafter ist eine Mindestöffnungszeit von 40 Wochenstunden, ebenfalls verteilt auf fünf Tage, vorzusehen. Die Vertragsgruppenpraxis ist an 52 Wochen im Jahr geöffnet.
- (2) Die Vertragsgruppenpraxis folgende hat Zeitblöcke zu umfassen:

Jedenfalls

- eine Abendordination ab 17:00 Uhr, mindestens 3h und
- eine Nachmittagsordination ab 13:00 Uhr, mindestens 3h

Sowie zusätzlich wahlweise

- eine weitere Abendordination ab 17:00 Uhr, mindestens 2h oder
- eine Frühordination ab 7:00 Uhr, mindestens 3h

Die genauen Öffnungszeiten sind im Gruppenpraxeneinzelvertrag festzulegen, wobei auf die regionalen Bedürfnisse der Anspruchsberechtigten - insbesondere auf die Bedürfnisse werktätiger Anspruchsberechtigter - Rücksicht zu nehmen ist.

- (3) Im Sinne größtmöglicher Effizienz für Patienten und Vertragspartner sind die Öffnungszeiten möglichst patientenfreundlich zu gestalten. Die Vertragsgruppenpraxis wird sich zudem auch um die Einrichtung eines Terminmanagements bemühen, soweit dies den Interessen der Anspruchsberechtigten entgegenkommt und dies im täglichen Praxisablauf sinnvoll und

möglich ist. In medizinisch dringenden Fällen (wie z.B. Erster Hilfe) darf für den Anspruchsberechtigten tunlichst keine Wartezeit entstehen. Ansonsten ist bei der Terminvergabe darauf zu achten, dass der nächste freie Termin angeboten wird.

- (4) Die Vertragsgruppenpraxis hat nach Möglichkeit die der BVA und VAEB bzw. der BVAEB bekannt gegebenen Ordinationszeiten einzuhalten.
- (5) Änderungen der Ordinationszeiten der Vertragsgruppenpraxis sind der BVAEB bekannt zu geben. Die Zustimmung der BVAEB zu den geänderten Ordinationszeiten gilt als erteilt, wenn die BVAEB nicht binnen vier Wochen dagegen Einspruch erhebt.
- (6) Erfolgt zwischen der Vertragsgruppenpraxis und der BVAEB keine Einigung über die Ordinationszeiten der Vertragsgruppenpraxis, können die Vertragsgruppenpraxis und die BVAEB jeweils Anträge auf Entscheidung an die paritätische Schiedskommission richten.
- (7) Nur in medizinisch dringenden Fällen (wie zB bei Erster Hilfe) haben die Betreiber einer Vertragsgruppenpraxis auch außerhalb der Ordinationszeiten der Vertragsgruppenpraxis ärztliche Hilfe zu leisten.
- (8) Für die Anspruchsberechtigten muss die übliche Ordinationszeit der einzelnen Gesellschafter der Vertragsgruppenpraxis transparent sein.
- (9) Bei fachungleichen Vertragsgruppenpraxen sind pro Gesellschafter und Fachgebiet mindestens 20 Wochenstunden vorzusehen.

§ 19

Nebentätigkeiten der Gesellschafter einer Vertragsgruppenpraxis

- (1) Angestellte Ärzte in Ambulatorien und eigenen Einrichtungen der BVAEB und sonstige angestellte Ärzte der BVAEB (Chefärzte, Direktionsärzte und dgl.) dürfen nicht gleichzeitig Gesellschafter in Vertragsgruppenpraxen der BVAEB sein.
- (2) Konsiliare Tätigkeiten sowie vertraglich vereinbarte regelmäßige Nebentätigkeiten in Krankenanstalten sind der zuständigen Ärztekammer und BVAEB zu melden und dürfen von den Gesellschaftern einer Vertragsgruppenpraxis, sofern sie ein durchschnittliches Ausmaß von 10 Wochenstunden überschreiten, nur mit Zustimmung der zuständigen Ärztekammer und der BVAEB ausgeübt werden.
- (3) Verstößt ein Gesellschafter einer Vertragsgruppenpraxis wiederholt und trotz begründeter Mahnungen gegen diese Bestimmungen, können die zuständige Ärztekammer und die BVAEB schriftlich das Ausscheiden des Betreffenden aus der Vertragsgruppenpraxis binnen einer Frist von drei Monaten verlangen. Wird von den übrigen Gesellschaftern der Vertragsgruppenpraxis das Ausscheiden des Betreffenden innerhalb dieser Frist nicht veranlasst bzw. nicht eine Klage auf Ausschluss des Gesellschafters erhoben, so erlischt der Gruppenpraxeneinzelvertrag mit Ablauf der Frist.
- (4) Abs. 2 gilt nicht für Gesellschafter von Vertragsgruppenpraxen, die bereits vor dem 1. Jänner 2011 in einem Einzelvertragsverhältnis mit der BVA und der VAEB gestanden sind.

§ 20

Organisation einer Vertragsgruppenpraxis

- (1) Eine Vertragsgruppenpraxis im Sinne dieses Gruppenpraxengesamtvertrages darf nicht die Organisationsdichte und -struktur einer Krankenanstalt in der Betriebsform eines selbständigen Ambulatoriums gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 5 KAKuG aufweisen.
- (2) Der Gruppenpraxis dürfen als Gesellschafter nur zur selbständigen Berufsausübung berechnete Ärzte für Allgemeinmedizin bzw. Fachärzte angehören.
- (3) Die Anzahl der in der Vertragsgruppenpraxis tätigen Hilfspersonen ist gemäß den Bestimmungen von § 52a Abs. 3 Ziff. 8 Ärztegesetz zu beschränken.
- (4) Die Anstellung von Gesellschaftern durch die Vertragsgruppenpraxis ist unzulässig darüber hinaus ist § 52a Ärztegesetz zu berücksichtigen. Für die Anstellung von (Fach)Ärzten in Vertragsgruppenpraxen sind die Regelungen der gesamtvertraglichen Vereinbarung gem. § 343e ASVG vom 8.10.2019 sowie § 47a Ärztegesetz idGF zu berücksichtigen.

§ 21

Ärztliche Behandlung

- (1) Die Verrechnungsberechtigung für Behandlungen der Vertragsgruppenpraxis ergibt sich aus der Berufsberechtigung der an der Gruppenpraxis als Gesellschafter beteiligten Ärzte sowie aus den Bestimmungen des mit der BVAEB abgeschlossenen Gruppenpraxeneinzelvertrages sowie jenen des Gruppenpraxengesamtvertrages.
- (2) Jeder der Gesellschafter der Vertragsgruppenpraxis ist maßgeblich zur persönlichen Berufsausübung in der Vertragsgruppenpraxis verpflichtet.
- (3) Die vertragsärztliche Behandlung der Anspruchsberechtigten obliegt den Gesellschaftern der Vertragsgruppenpraxis nach den Bestimmungen des Gruppenpraxengesamtvertrages und des Gruppenpraxeneinzelvertrages. Die ärztliche Tätigkeit ist durch die Gesellschafter der Vertragsgruppenpraxis persönlich oder ihre ordnungsgemäß bestellten Vertreter (§ 24) auszuüben.
- (4) Alle ärztlichen Tätigkeiten, die der jeweils behandelnde Gesellschafter einer Vertragsgruppenpraxis für Anspruchsberechtigte der BVAEB erbringt, gelten als im Namen der Vertragsgruppenpraxis gesetzt und werden vertragsrechtlich der Vertragsgruppenpraxis zugerechnet.
- (5) Für die Patienten ist die freie Arztwahl unter den Gesellschaftern derselben Fachrichtung innerhalb der Vertragsgruppenpraxis zu gewährleisten.
- (6) Die behandelnde Vertragsgruppenpraxis für Allgemeinmedizin hat im Rahmen ihrer Tätigkeit alle für ein effizientes, patientenzentriertes und unbürokratisches Nahtstellenmanagement erforderlichen ärztlichen Koordinierungstätigkeiten wahrzunehmen.
- (7) Das Nahtstellenmanagement umfasst alle im Zusammenhang mit einer Spitalseinweisung oder Spitalsentlassung notwendigen ärztlichen Maßnahmen, die unter Beachtung ökonomischer Gesichtspunkte zur Koordinierung medikamentöser und nichtmedikamentöser Therapiemaßnahmen sowie für einen effizienten Informationstransfer in Bezug auf die weitere ärztliche, therapeutische und pflegerische Betreuung des Patienten erforderlich sind.
- (8) Die ärztliche Koordinierungstätigkeit ist zu dokumentieren.

§ 22

Umfang der Krankenbehandlung

- (1) Die Krankenbehandlung muss ausreichend und zweckmäßig sein, sie darf jedoch das Maß des Notwendigen nicht überschreiten und hat sich an den Richtlinien des Dachverbandes über die Berücksichtigung ökonomischer Grundsätze bei der Krankenbehandlung zu orientieren. Die Behandlung hat in diesem Rahmen alle Leistungen zu umfassen, die auf Grund der ärztlichen Ausbildung und der den Betreibern der Vertragsgruppenpraxis zu Gebote stehenden Hilfsmittel zweckmäßigerweise außerhalb einer stationären Krankenhausbehandlung durchgeführt werden können.
- (2) Durch die Krankenbehandlung sollen die Gesundheit, die Arbeitsfähigkeit und die Fähigkeit, für die lebenswichtigen persönlichen Bedürfnisse zu sorgen nach Möglichkeit wieder hergestellt, gefestigt oder gebessert werden.
- (3) Wissenschaftlich nicht erprobte Heilmethoden dürfen für Rechnung der BVAEB nicht angewendet werden. Ärztliche Leistungen, die nicht der Beseitigung oder Linderung gesundheitlicher Störungen dienen, werden von der BVAEB nicht vergütet.

§ 23

Leistungen

- (1) Das Leistungsangebot der Vertragsgruppenpraxis wird nach Maßgabe spezifischer Bestimmungen für bestimmte Fachgruppen durch die Bestimmungen des Gruppenpraxengesamtvertrages sowie allfällige Regelungen des Gruppenpraxeneinzelvertrages definiert.
- (2) Können Leistungen im Sinne der Qualitätssicherung nach den für die jeweilige Fachsparte geltenden Bestimmungen nur dann verrechnet werden, wenn die von der zuständigen Ärztekammer und der BVAEB festgelegten Kriterien erfüllt werden, wird die zuständige Ärztekammer prüfen, ob für die Gesellschafter der Vertragsgruppenpraxis die entsprechenden Nachweise vorliegen. Die zuständige Ärztekammer hat der BVAEB, sofern diese dies verlangt, die entsprechenden Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Der BVAEB werden von der zuständigen Ärztekammer diejenigen Gesellschafter genannt, die die Voraussetzung zur Verrechnung der betreffenden Leistung erfüllen.
- (3) Nur im Sinne von Abs. 2 qualifizierte Gesellschafter einer Vertragsgruppenpraxis dürfen die betreffenden Leistungen durchführen.

§ 24

Vertretung

- (1) Soweit die Gesellschafter einer Vertragsgruppenpraxis der gleichen Fachrichtung angehören, haben sie einander im Falle einer persönlichen Verhinderung tunlichst gegenseitig zu vertreten.
- (2) Ist eine gegenseitige Vertretung nicht möglich, haben die Gesellschafter der Vertragsgruppenpraxis zur Aufrechterhaltung des Betriebes für eine Vertretung unter Haftung für das Einhalten der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen Sorge zu tragen. Zum Vertreter kann nur ein Arzt desselben Fachgebietes bestellt werden. Leistungen, für die eine besondere Qualifikation erforderlich ist können vom Vertreter nur dann durchgeführt werden, wenn er diese Qualifikation nachgewiesen hat. Mit Zustimmung der BVAEB und der zuständigen Ärztekammer kann von der Bestellung eines Vertreters Abstand genommen werden.

- (3) Sofern die Vertretung (auch regelmäßig, tageweise) nicht durch einen anderen Gesellschafter erfolgt und länger als zwei Wochen dauert, sind der Name des vertretenden Arztes und die voraussichtliche Dauer der Vertretung der zuständigen Ärztekammer und der BVAEB bekannt zu geben; dauert die Vertretung länger als sechs Monate, so kann die zuständige Ärztekammer oder die BVAEB gegen die weitere Vertretung Einspruch erheben.
- (4) Die zuständige Ärztekammer und die BVAEB haben das Recht, sich in begründeten Fällen gegen die Vertretung als solche bzw. die Person des Vertreters auszusprechen. Wird ein Einspruch erhoben, so ist die Vertragsgruppenpraxis verpflichtet, die weitere Vertretung einem Arzt zu übertragen, mit dem die zuständige Ärztekammer und die BVAEB einverstanden sind. Kommt die Vertragsgruppenpraxis dieser Verpflichtung innerhalb eines Monats nicht nach, so gilt dies als Verzicht auf die Fortsetzung des Gruppenpraxeneinzelvertragsverhältnisses. Die Aufforderung ist mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen. Der Gruppenpraxeneinzelvertrag erlischt mit Ablauf der Monatsfrist gerechnet vom Datum der Zustellung.
- (5) Werden Gesellschafter von Vertragsgruppenpraxen vertreten, sind die Namen der Vertreter bei direktem Patientenkontakt für die Patienten erkennbar zu machen.

§ 25

e-card – Rechte und Pflichten der Vertragsgruppenpraxis

- (1) Die Vertragsgruppenpraxis ist verpflichtet, die e-card – sofern sie vom Patienten vorgelegt wird – zu verwenden (Einlesen der e-card). Die e-card ist bei jeder Inanspruchnahme des Arztes einzulesen. Ausgenommen davon sind Konsultationen außerhalb der Ordinationsräumlichkeiten (insbes. Hausbesuche und Heimvisiten und bei Visiten im Rahmen von Bereitschaftsdiensten), bei denen lediglich eine einmalige Nacherfassung (§ 27 Abs 2-4) pro Abrechnungszeitraum erforderlich ist. Hinsichtlich der Verrechenbarkeit ärztlicher Leistungen bleiben – sofern in der Folge nicht anderes geregelt wird – die bisherigen Regelungen unberührt.
- (2) Das Einlesen der e-card bzw. die Eingabe der SV-Nummer (vgl. § 26 Abs 2) wird im e-card-System gespeichert. Die Übertragung erfolgt mit dem Tagesdatum (keine Uhrzeit). Eine Verrechnung der anlässlich des Arztkontaktes erbrachten Leistungen ist nur möglich, wenn die e-card anlässlich des Arztkontaktes eingelesen wurde bzw. die Sozialversicherungsnummer (vgl. § 26 Abs 2) eingegeben wurde und die online-Anspruchsprüfung einen aufrechten Anspruch ergab. Bei einem medizinischen Notfall, bei dem der Patient weder die e-card mithat, noch seine Sozialversicherungsnummer kennt, kann dieser Vorgang im selben Abrechnungszeitraum bzw. innerhalb der im § 27 genannten Nachfrist nachgeholt werden.
- (3) Die e-card ist eine Keycard (Schlüssel- und Signaturkarte), welche in Echtzeit auf Validität geprüft wird; dabei erfolgt auch in Echtzeit eine Anspruchsprüfung. Nachträgliche Prüfungen kommen daher nur auf Grund einer Störung und bei Hausbesuchen sowie bei dem in Abs. 2 letzter Satz beschriebenen medizinischen Notfall in Frage. Konsultationen, die während einer Störung des e-card-Systems erfasst werden (Einlesen der e-card oder Nacherfassung), können ohne Rücksicht auf das Resultat der Anspruchsprüfung abgerechnet werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Liegt die Störung allerdings im Bereich des Arztes verliert er diese Abrechnungsgarantie.
- (4) Die Vertragsgruppenpraxis kann – allerdings ohne Abrechnungsgarantie – bei außerordentlichen, nachvollziehbaren persönlichen Umständen in Einzelfällen die außerhalb der Störung offline gelesenen Daten bis zum drittfolgenden Ordinationstag übermitteln.
- (5) Um die Nachvollziehbarkeit der übertragenen Daten (z.B. bei etwaigen Störungen) sicherzustellen, steht dem Arzt das Recht auf Übermittlung der Logfiles der übertragenen Daten einer

Abrechnungsperiode bis zu sechs Monate nach Ende derselben zu (Anforderung von Konsultationsdaten). Im Falle von Honorarstreitigkeiten verlängert sich die Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung. Vom Honorarstreit ist der e-card-Server-Betreiber von der BVAEB in Kenntnis zu setzen.

§26

Nachweis der Anspruchsberechtigung

- (1) Jeder Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, der Vertragsgruppenpraxis vor Behandlungsbeginn seine Anspruchsberechtigung durch Vorlage der e-card nachzuweisen. Die e-card ist bei jeder Inanspruchnahme der Vertragsgruppenpraxis zu stecken, sofern der Patient diese vorlegt.
- (2) Erscheint der Patient ohne e-card in der Vertragsgruppenpraxis oder ist diese defekt, kann der Arzt im Ausnahmefall die Anspruchsberechtigung online durch Eingabe der Sozialversicherungsnummer sowie – falls bekannt – des zuständigen Sozialversicherungsträgers prüfen, wobei der Patient auf einem vom Arzt unter Verwendung der Sozialversicherungsnummer erzeugten Beleg durch Unterschrift den Arztkontakt sowie den Anspruch zu bestätigen hat. Die Belege sind von der Vertragsgruppenpraxis bis zum Ende der Einspruchsfrist aufzubewahren und der BVAEB auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Diese Vorgangsweise ist als Ausnahme zu betrachten und soll daher auch minimiert werden.
- (3) Eine Verrechenbarkeit ist jedenfalls nur dann gegeben, wenn eine Online-Anspruchsprüfung den Anspruch bestätigt hat, andernfalls gilt der Patient als Privatpatient.
- (4) Die Bestimmungen der gesamtvertraglichen Vereinbarung über Intensivierung der Kooperation im Gesundheitswesen und die Handhabung der e-card der österreichischen Sozialversicherung in den Ordinationen niedergelassener Ärzte vom 16.12.2004 idgF, abgeschlossen zwischen Hauptverband und Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte der Österreichischen Ärztekammer, sind integrierter Bestandteil des Gruppenpraxengesamtvertrages.

§ 27

Verrechenbarkeit bei Nichtvorlage der e-card

- (1) Das Nachbringen der e-card als Anspruchsnachweis für den jeweiligen Abrechnungszeitraum ist innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Abrechnungsperiode, in der die Erstkonsultation erfolgte, möglich.
- (2) Das Nacherfassen von Konsultationen ist in den folgenden Fällen zulässig:
 - Störung des e-card Systems
 - Konsultationen außerhalb der Ordinationsräume (insbes. Hausbesuch, Heimvisite, Bereitschaftsdienst)
 - Konsultationen in vertraglich genehmigten Zweitordinationen ohne e-card-Ausstattung
- (3) Änderungen (Nacherfassungen, Stornierungen etc.), die bis zum 3. Tag nach dem Ende der Abrechnungsperiode durchgeführt werden, können in der aktuellen Abrechnung berücksichtigt werden.

- (4) Änderungen (siehe Abs. 3), die zwischen dem 4. Tag und dem 14. Tag nach dem Ende Abrechnungsperiode durchgeführt werden, sind in der nächsten Abrechnung als nachgeordnete Leistungen anzuführen.

§ 28 Behandlung in der Ordination

- (1) Gegenüber allen Anspruchsberechtigten, die die Vertragsgruppenpraxis aufsuchen, besteht grundsätzlich Behandlungspflicht in der Ordination.
- (2) In der Vertragsgruppenpraxis ist die freie Arztwahl des Patienten zu gewährleisten. Der Patient ist darüber hinaus berechtigt, die Zuweisung zu einem Vertragsarzt oder einer Vertragsgruppenpraxis außerhalb der in Anspruch genommenen Vertragsgruppenpraxis zu verlangen, auch wenn ein entsprechender Arzt im Rahmen der Vertragsgruppenpraxis zur Verfügung steht. In fachunterschiedlichen Vertragsgruppenpraxen soll aber in erster Linie die Behandlung durch die in der Gruppenpraxis zur Verfügung stehenden Ärzte angestrebt werden.
- (3) Die Ordinationstätigkeit der Betreiber einer Vertragsgruppenpraxis darf grundsätzlich nur in den Ordinationsräumen der Vertragsgruppenpraxis ausgeübt werden. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Vertragsparteien zulässig.
- (4) Die Bevorzugung von Privat- vor Kassenpatienten ist unzulässig.

§ 29 Krankenbesuch

- (1) Krankenbesuche sind nach Maßgabe des § 32 von den Gesellschaftern einer Vertragsgruppenpraxis durchzuführen, wenn dem Erkrankten wegen seines Zustandes das Aufsuchen der Vertragsgruppenpraxis nicht zugemutet werden kann. Den Berufungen zu Krankenbesuchen ist entsprechend der Dringlichkeit so bald wie möglich Folge zu leisten. Von plötzlichen schweren Erkrankungen und Unglücksfällen abgesehen, sind die Berufungen zu Krankenbesuchen grundsätzlich bis 9 Uhr vormittags anzumelden. Berufungen soll noch am selben Tag entsprochen werden.
- (2) Ein Nachtbesuch darf nur dann verrechnet werden, wenn die Berufung nicht früher als eine Stunde vor Beginn der vertraglich vereinbarten Nachtbesuchszeit erfolgt ist.
- (3) Erfolgt der Krankenbesuch nicht in der Wohnung des Patienten, so ist dies bei der Abrechnung zu vermerken.
- (4) Wird ein Gesellschafter einer Vertragsgruppenpraxis zu einem Erkrankten gerufen, dessen Behandlung ebenso gut in der Sprechstunde hätte erfolgen können, so ist dies bei der Abrechnung zu vermerken.

§ 30 Fachärztliche Leistungen in Vertragsgruppenpraxen

- (1) Fachärztliche Leistungen können nur von fachärztlichen Gesellschaftern einer Vertragsgruppenpraxis erbracht werden.
- (2) Der Anspruchsberechtigte ist berechtigt, bei Erkrankungen fachärztliche Beratung bzw. Behandlung unmittelbar oder auf Zuweisung durch einen Vertragsarzt für Allgemeinmedizin,

einen Vertragsfacharzt eines anderen Fachgebietes oder einer Vertragsgruppenpraxis in Anspruch zu nehmen. Vertragsfachärzte für Radiologie sowie medizinische und chemische Labordiagnostik und Pathologie können von den Anspruchsberechtigten nur über Zuweisung eines Vertragsarztes bzw. einer Vertragsgruppenpraxis oder einer ärztlichen Einrichtung eines Versicherungsträgers auf Rechnung der BVAEB in Anspruch genommen werden.

- (3) Für die Zuweisung zum Facharzt darf nur eine medizinische Indikation und nicht der bloße Wunsch des Patienten maßgeblich sein. Bei Notwendigkeit einer Zuweisung hat diese grundsätzlich an einen Vertragsfacharzt bzw. an fachärztliche Vertragsgruppenpraxis zu erfolgen, sofern nicht der ausdrückliche Wunsch des Anspruchsberechtigten auf Inanspruchnahme eines Nichtvertragsarztes bzw. einer fachärztlichen Gruppenpraxis ohne Einzelvertrag mit der BVAEB vorliegt.
- (4) Anspruchsberechtigte, die keiner dauernden fachärztlichen Behandlung bedürfen, sind vom behandelnden Gesellschafter der Vertragsgruppenpraxis einem Vertragsarzt für Allgemeinmedizin bzw. einer Vertragsgruppenpraxis für Allgemeinmedizin zu überweisen. Dabei sind die Diagnose und der Behandlungsvorschlag mitzuteilen.
- (5) Anspruchsberechtigte, die der Vertragsgruppenpraxis zur fachärztlichen Untersuchung zugewiesen werden, sind unter Bekanntgabe der Diagnose und eines Behandlungsvorschlages nach der Untersuchung wieder an den zuweisenden Arzt bzw. die zuweisende Gruppenpraxis rückzuüberweisen.

§ 31

Genehmigungspflichtige ärztliche Leistungen

- (1) Ist die Durchführung ärztlicher Leistungen von einer Genehmigung der BVAEB abhängig, so hat die Vertragsgruppenpraxis dem Anspruchsberechtigten im Namen der Gruppenpraxis einen entsprechenden Antrag zur Vorlage an die BVAEB auszuhändigen.
- (2) Die BVAEB darf die Genehmigung nicht von der Durchführung in eigenen Einrichtungen (Vertragseinrichtungen) abhängig machen.

§ 32

Behandlungspflicht

§ 9 des zwischen der Österreichischen Ärztekammer, Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte und BVAEB abgeschlossenen Gesamtvertrages für Einzelordinationen vom 1.1.2020 idgF ist sinngemäß anzuwenden. Dabei ist zu beachten, dass die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Bestimmung für den Vertragsarzt ergeben, der Vertragsgruppenpraxis zukommen.

§ 33

Operationen

- (1) Operationen und Behandlungen aller Art, die nicht zur Beseitigung anatomischer oder funktioneller Krankheitszustände dienen, beispielsweise kosmetische Operationen, werden von der BVAEB nicht honoriert, sofern nicht ausdrücklich eine Kostenübernahmeverpflichtung der BVAEB vorliegt. Dies gilt auch für Operationen zum Zwecke der Sterilisierung.
- (2) Bei Einleitung oder Durchführung der künstlichen Unterbrechung der Schwangerschaft ist unbeschadet der Bedachtnahme auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen die vorherige Kostenübernahmeverpflichtung der BVAEB erforderlich.

§ 34

Operationen und Behandlungen in Privatkrankenanstalten und in höheren Gebührenklassen öffentlicher Krankenanstalten

- (1) In den Privatkrankenanstalten mit freier Arztwahl bzw. Gebührenklassen solcher Anstalten wird den Anspruchsberechtigten neben der Vergütung der Verpflegskosten von der BVAEB der operative ärztliche Beistand bzw. die ärztliche Behandlung, Krankenbesuche bzw. Ordinationen durch einen frei gewählten Gesellschafter einer Vertragsgruppenpraxis einschließlich der durch die Operation bedingten notwendigen ärztlichen Nachbehandlung in der Anstalt auf Rechnung der BVAEB zur Verfügung gestellt. Postoperative Röntgen- und Radiumtherapie wird von der BVAEB bis zur Höhe der hierfür geltenden Sätze vergütet.
- (2) Behandlung und operative Eingriffe an Anspruchsberechtigten, die höhere Gebührenklassen in öffentlichen Krankenanstalten in Anspruch nehmen, sind nicht Gegenstand der vertraglichen Verrechnung.

§ 35

Wechsel der Vertragsgruppenpraxis bzw. des Behandlers

Der Anspruchsberechtigte darf während desselben Krankheitsfalles innerhalb eines Abrechnungszeitraumes einen Arztwechsel innerhalb desselben medizinischen Faches (Wechsel von der Vertragsgruppenpraxis zu einer anderen Vertragsgruppenpraxis oder zu einem anderen Vertragsarzt) nur mit Zustimmung der BVAEB, welche den behandelnden Gesellschafter der Vertragsgruppenpraxis vorher anzuhören hat, vornehmen.

§ 36

Ablehnen der Behandlung

Die Vertragsgruppenpraxis ist berechtigt, in begründeten Fällen die Behandlung eines Anspruchsberechtigten abzulehnen. Auf Verlangen der BVAEB hat die Vertragsgruppenpraxis dieser den Grund der Ablehnung mitzuteilen.

§ 37

Sonn- und Feiertagsdienst

Die Vertragsgruppenpraxis ist zur Teilnahme an dem von der örtlich zuständigen Ärztekammer eingerichteten Sonn- und Feiertagsdienst verpflichtet. Ist ein solcher eingerichtet, ist die BVAEB von der Diensterteilung zu verständigen.

§ 38

Verordnung von Heilmitteln und Heilbehelfen/Hilfsmitteln

- (1) Die Vertragsgruppenpraxis hat bei der Verschreibung von Heilmitteln und Heilbehelfen für Rechnung der BVAEB die Bestimmungen der Richtlinien des Dachverbandes über die ökonomische Verschreibeweise von Heilmitteln und Heilbehelfen (RÖV) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
- (2) Hierbei wird die Vertragsgruppenpraxis durch das Öko-Tool, das tunlichst in eine vorhandene Arztsoftware integriert wird, unterstützt.

- (3) Die Vertragsgruppenpraxis verschreibt unter Beachtung der medizinischen Erfordernisse grundsätzlich die im Öko-Tool enthaltenen Arznei- und Heilmittel. Dies gilt auch für wirkstoffgleiche und wirkstoffähnliche Arznei- und Heilmittel und Biosimilars.
- (4) Zur Verordnung von Heilmitteln und Heilbehelfen für Rechnung der BVAEB sind die von ihr zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Diese Vordrucke sind nach Tunlichkeit mit dem deutlichen Stempelaufdruck und der Unterschrift, sonst jedenfalls aber mit der leserlichen Unterschrift des behandelnden Arztes zu versehen. Die Vertragsgruppenpraxis hat das Vorliegen einer Rezeptgebührenbefreiung nach Maßgabe des ihm vom Anspruchsberechtigten vorzulegenden Nachweises der BVAEB durch nochmaligen Stempelaufdruck im dafür vorgesehenen Feld des Kassenrezeptformulars zu bestätigen.
- (5) Die Vertragsgruppenpraxis ist, ab dem jeweiligen Zeitpunkt des Rollouts, verpflichtet, verordnete Medikamente in e-Medikation, einer Funktion der Gesundheitsakte ELGA, zu speichern (ELGA-VO idgF). Unbeschadet des Rechts, ELGA zu verwenden, erstreckt sich die Verpflichtung nicht auf Vertragsgruppenpraxen der technischen Fächer sowie auf Vertragsgruppenpraxen für Chirurgie, Vertragsgruppenpraxen für Physikalische Medizin, Vertragsgruppenpraxen für Unfallchirurgie und Vertragsgruppenpraxen für Neurochirurgie.
- (6) Für Anspruchsberechtigte, die sich auf Rechnung der BVAEB in Anstaltspflege befinden, dürfen während deren Dauer Heilmittel auf Rechnung der BVAEB nicht verschrieben werden.
- (7) Beabsichtigt der Chef(Direktions)arzt eine von der Vertragsgruppenpraxis abgelehnte, genehmigungspflichtige Spezialität zu bewilligen, so ist dieser vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (8) Der Bezug von Heilbehelfen u. dgl., wie z.B. von Bruchbändern, Bauchmiedern, Prothesen (Prothesenreparaturen) usw., bedarf der vorherigen Zustimmung der BVAEB, die vom Anspruchsberechtigten aufgrund des schriftlichen Antrages der Vertragsgruppenpraxis einzuholen ist. Duplikate von Heilbehelfen werden im Allgemeinen nicht bewilligt. Die Vergütung der Heilbehelfe erfolgt, soweit diese nicht seitens der Anspruchsberechtigten von den mit der BVAEB im Vertrag stehenden Lieferanten kostenlos bezogen werden können, nach den jeweils festgesetzten Höchstsätzen.
- (9) Wenn die vorsätzliche oder fahrlässige Außerachtlassung der Vorschriften der Abs 1 bis 6 zu einer Mehrbelastung der BVAEB führt, so ist die Vertragsgruppenpraxis vorerst darauf aufmerksam zu machen. Bei einem Streit über den Ersatz des daraus entstandenen Schadens findet § 60 Anwendung.

§ 39 Ordinationsbedarf

Der für die Untersuchung und Behandlung der Anspruchsberechtigten der BVAEB erforderliche Ordinationsbedarf an Arzneimitteln, Verbandmaterial, Reagenzien und Ähnlichem wird im dementsprechenden Ausmaß von der BVAEB kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 40 Krankengeldbezugsberechtigte Versicherte

Die §§ 40 bis 44 gelten nur für krankengeldbezugsberechtigte Versicherte

§ 41 Feststellung der Arbeitsunfähigkeit durch die Vertragsgruppenpraxis

- (1) Die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit und der Arbeitsfähigkeit der Versicherten obliegt grundsätzlich der behandelnden Vertragsgruppenpraxis. Die Vertragsparteien können Abweichungen hievon vereinbaren.

- (2) Die Vertragsgruppenpraxis kann in Zweifelsfällen vor der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit (Arbeitsfähigkeit) die Stellungnahme der hierzu von der BVAEB beauftragten Organe (Chef-/Direktionsarzt) einholen.

§ 42 Ausgehzeit

Die Vertragsgruppenpraxis kann dem arbeitsunfähigen, sich im Krankenstand befindlichen Versicherten, soweit das nach der Art der Erkrankung in Betracht kommt, Ausgehzeit bewilligen. Diese ist so festzusetzen, dass eine missbräuchliche Verwendung, wie die Besorgung beruflicher Angelegenheiten, nicht möglich ist und die Kontrolle der Erkrankten nicht behindert wird. Unbeschränkte Ausgehzeiten dürfen nur im Einvernehmen mit der BVAEB (Chef-/Direktionsarzt) bewilligt werden.

§ 43 Meldung der Arbeitsunfähigkeit durch die Vertragsgruppenpraxis

- (1) Die Aufnahme in den Krankenstand kann grundsätzlich nur mit dem Tag erfolgen, mit welchem die Arbeitsunfähigkeit von der behandelnden Vertragsgruppenpraxis festgestellt wurde. Eine rückwirkende Aufnahme in den Krankenstand für mehr als einen Tag steht nur der BVAEB (Chef-/Direktionsarzt) auf Grund eines Vorschlages der behandelnden Vertragsgruppenpraxis zu. Die Vertragsgruppenpraxis hat in der Regel am gleichen Tag, an dem er die Arbeitsunfähigkeit des Versicherten festgestellt hat, die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an die BVAEB auszufertigen.

- (2) Die Krankenstandsmeldung ist mit Hilfe der dafür über das eCard-System zur Verfügung stehenden elektronischen Arbeitsunfähigkeitsmeldung (eAUM) zu erstatten. Dienstunfälle (Berufskrankheiten) und Dienstbeschädigungen im Sinne des Kriegsoferversorgungsgesetzes sind als solche zu bezeichnen. Das gleiche gilt für Krankheiten, die sich der Versicherte durch Beteiligung an einem Raufhandel zugezogen hat oder die sich als unmittelbare Folgen der Trunkenheit oder des Missbrauches von Suchtgiften ergeben. Besteht eine Mitschuld der Familienangehörigen, ist dies zu vermerken. Ferner ist anzugeben, wenn der Verdacht auf eine durch einen Dritten zugefügte Verletzung (z.B. Verkehrsunfall) besteht.

- (3) Die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit und ihrer Dauer ist unter gewissenhafter Würdigung

der maßgebenden Verhältnisse vorzunehmen. Die Vertragsgruppenpraxis hat bei der Ausstellung der Arbeitsunfähigkeitsmeldung alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Arbeitsunfähigkeit des Patienten zu machen und wo dies medizinisch möglich ist, ist das Ende oder das voraussichtliche Ende der Arbeitsunfähigkeit anzugeben. Bei Eintritt der Arbeitsfähigkeit ist der Versicherte vom Krankenstand abzumelden und der letzte Tag der Arbeitsunfähigkeit genau anzugeben.

- (4) Ein als arbeitsunfähig gemeldeter Versicherter, bei dem ärztliche Besuche nicht notwendig sind und der auch in keiner ambulanten Behandlung steht, ist anzuweisen, sich der Vertragsgruppenpraxis fallweise vorzustellen, damit dieser den Fortbestand der Arbeitsunfähigkeit oder den Eintritt der Arbeitsfähigkeit zeitgerecht feststellen kann.
- (5) Besteht nach einem Spitalsaufenthalt, nach einem Aufenthalt in einer Heilstätte oder nach einem Kuraufenthalt Arbeitsunfähigkeit, so ist der Versicherte, auch wenn er unmittelbar vor einem solchen Aufenthalt schon arbeitsunfähig war, neuerlich als arbeitsunfähig zu melden.

§ 44

Feststellung der Arbeits(un)fähigkeit durch die BVAEB

- (1) Die BVAEB ist berechtigt, durch die hierzu beauftragten Organe (Chefarzt, Direktionsarzt) die Arbeitsfähigkeit der Versicherten unmittelbar festzustellen. In diesem Falle ist die Vertragsgruppenpraxis entsprechend zu unterrichten; die erhobenen Befunde sind ihr mitzuteilen.
- (2) Ist die Arbeitsfähigkeit durch eine Verfügung der BVAEB gemäß Abs. 1 festgestellt worden, so kann während des gleichen Krankheitsfalles eine Abänderung dieser Feststellung von der Vertragsgruppenpraxis nur im Einvernehmen mit der BVAEB (Chef-/Direktionsarzt) vorgenommen werden.
- (3) Beabsichtigt der Chef-/Direktionsarzt einen Versicherten, der durch die behandelnde Vertragsgruppenpraxis nicht in den Krankenstand genommen wurde, arbeitsunfähig zu erklären, so ist der behandelnden Vertragsgruppenpraxis vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Ist die behandelnde Vertragsgruppenpraxis mit einer Verfügung der BVAEB gemäß Abs. 2 oder 3 nicht einverstanden, so ist sie berechtigt, dagegen schriftlich unter Anführung der medizinischen Gründe Einspruch zu erheben. Die endgültige Entscheidung steht dem Chefarzt der BVAEB zu.
- (5) Die BVAEB kann eine Vertragsgruppenpraxis damit betrauen, Versicherte, die nicht in vertragsärztlicher Behandlung stehen und Anspruch auf Führung im Krankenstand erheben, auf ihre Arbeitsunfähigkeit zu überprüfen und solche Versicherte ständig in ärztlicher Kontrolle zu behalten, um nach ihrem Ermessen die Abmeldung aus dem Krankenstand vorzunehmen. Dies gilt nicht für die Dauer stationärer Krankenhausbehandlung. Mit dieser Aufgabe wird die BVAEB in der Regel eine, diesem Versicherten zunächst gelegenen, Gruppenpraxis zu betrauen.

§ 45 Anstaltspflege und Beförderungskosten

- (1) Eine Einweisung in eine Krankenanstalt hat nur dann zu erfolgen, wenn durch die Anstaltspflege die Wiederherstellung des Erkrankten voraussichtlich wesentlich gefördert wird. Es besteht keine Verpflichtung der BVAEB zur Gewährung von Anstaltspflege in Fällen ausschließlicher Pflegebedürftigkeit oder in solchen Fällen, die auch ambulatorisch oder in häuslicher Pflege behandelt werden können. Die Kosten der Mitnahme von Begleitpersonen werden von der BVAEB nicht übernommen. Die Anspruchsberechtigten sind, sofern der ausdrückliche Wunsch des Patienten nicht entgegensteht, unter Bedachtnahme auf ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in die allgemeine Gebührenklasse der öffentlichen oder in die mit der BVAEB im Vertrag stehenden privaten Krankenanstalten einzuweisen. Die Vergütung der Kosten der ärztlichen Behandlung im Falle der Anstaltspflege ist im § 34 dieses Vertrages geregelt.
- (2) Die vorherige Zustimmung der BVAEB ist für die Inanspruchnahme von Anstaltspflege bei Aufsuchen der allgemeinen Gebührenklasse öffentlicher Krankenanstalten nicht erforderlich. In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung der BVAEB vom Anspruchsberechtigten aufgrund eines schriftlichen ärztlichen Antrages einzuholen.

Ausgenommen sind dringliche Fälle, in denen die Zustimmung der BVAEB jedoch binnen acht Tagen, von der Aufnahme in die Krankenanstalt gerechnet, nachzuholen ist. Um die Verlängerung der bewilligten Anstaltspflege muss, möglichst eine Woche vor Ablauf der bewilligten Dauer, in der Regel durch die Spitalsverwaltung, in Privatkrankenanstalten mit freier Arztwahl aufgrund eines ärztlichen Antrages, bei der BVAEB angesucht werden

- (3) Im Falle von Anstaltspflege werden von der BVAEB auch die allfällig notwendigen Kosten der Beförderung in die nächstgelegene, geeignete Krankenanstalt - Ausnahmen sind zu begründen - und allenfalls auch zurück übernommen.
- (4) Zur Beförderung des Anspruchsberechtigten in eine Krankenanstalt ist, sofern die Entfernung von der Krankenanstalt dies erfordert, grundsätzlich ein öffentliches Verkehrsmittel heranzuziehen. Nur in medizinisch begründeten Fällen kann der Arzt die Beförderung durch ein anderes Beförderungsmittel (Krankentransport) veranlassen. Die Notwendigkeit der Beförderung für Rechnung der BVAEB ist in jedem Fall von der Vertragsgruppenpraxis kurz zu begründen. Falls der Patient die Beförderung in eine weiter entfernte Krankenanstalt wünscht, obwohl eine ärztliche Begründung hierfür nicht gegeben ist, so ist dies von der Vertragsgruppenpraxis auf dem Transportschein zu vermerken.

§ 46 Erweiterte Heilbehandlung

- (1) Sämtliche Leistungen der erweiterten Heilbehandlung, zu denen insbesondere die Unterbringung von Personen in Rehabilitationseinrichtungen sowie die Bewilligung von Kurheilverfahren, ferner von Landaufenthalten und von Genesungsaufenthalten in Fällen der Rekonvaleszenz nach Operationen oder schwerer Krankheiten gehören, sind ausnahmslos

bei sonstiger Ablehnung des Anspruches an die vorherige Zustimmung der BVAEB gebunden. Diese ist durch die Anspruchsberechtigten mittels des, von der Vertragsgruppenpraxis auszufüllenden Kur- und Rehabilitationsantrages (Vordruck des HV) im Wege der zuständigen Landesstelle bei der Hauptstelle der BVAEB in Wien, VIII., Josefstädter Straße 80, zu beantragen. Die Honorierung der kurärztlichen Betreuung ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

- (2) Anträge auf Bewilligungen von Kurheilverfahren, Landaufenthalte und Genesungsaufenthalte sowie für den Gebrauch von Kurmitteln in Kurorten dürfen nur bei Vorliegen einer medizinischen Indikation gestellt werden. Kontraindikationen sind zu vermerken. Die Abweisung keinen Erfolg versprechender Wünsche der Anspruchsberechtigten hat schon durch die behandelnde bzw. beratende Vertragsgruppenpraxis zu erfolgen. Kurheilverfahren wegen Arbeitsübermüdung ohne vorangegangene ärztliche Behandlung dürfen in der Regel nicht beantragt werden.
- (3) Zu den Leistungen der erweiterten Heilbehandlung gehören auch Beiträge für Hauspflege, Zahnregulierungen, Stottererkurse und ähnliches. Hauspflege kann bei schwer erkrankten Anspruchsberechtigten bewilligt werden, bei denen die Art der Erkrankung eine ständige Hauspflege erfordert und wenn im Haushalte des Erkrankten keine Person zur Pflege vorhanden ist. Die BVAEB leistet zu den Kosten jedoch nur einen Beitrag bis zur Dauer von höchstens drei Monaten.

Die Bewilligung dieses Beitrages ist sogleich nach Eintritt der Notwendigkeit der Aufnahme einer Pflegeperson mit begründetem Antrag der Vertragsgruppenpraxis (Vordruck Nr. 205) sowie einer Bescheinigung, dass im Haushalte keine Pflegeperson vorhanden ist, durch den Versicherten bei der Hauptstelle der BVAEB (siehe Abs. 1) zu beantragen.

- (4) Beabsichtigt die BVAEB Leistungen aus der erweiterten Heilbehandlung zu gewähren, obwohl sich die behandelnde Vertragsgruppenpraxis dagegen ausgesprochen hat, so ist diese vorher anzuhören.

§ 47 Mutterschaft

- (1) Die Vertragsgruppenpraxis ist zur Beratung von schwangeren Anspruchsberechtigten sowie zum Ausstellen der für die Erlangung von Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft erforderlichen Bescheinigungen verpflichtet.
- (2) Die Gesellschafter einer Vertragsgruppenpraxis, die Vertragsärzte für Allgemeinmedizin bzw. Vertragsfachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe sind dazu verpflichtet, schwangeren Dienstnehmerinnen über deren Ersuchen im Namen der Vertragsgruppenpraxis unter Verwendung des von der BVAEB beigestellten Vordruckes eine Bescheinigung für den Dienstgeber über den Bestand der Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstermin ohne Anrechnung einer Gebühr auszustellen.
- (3) Ärztliche Geburtshilfe ist der BVAEB nur dann zu verrechnen, wenn die Vertragsgruppenpraxis erst während der Entbindung wegen pathologischem Verlauf der Geburt zugezogen wird.
- (4) Wird die Leitung einer normalen Entbindung von einer Vertragsgruppenpraxis übernommen, so ist das hierfür entfallende Honorar zwischen Anspruchsberechtigtem und Vertragsgruppenpraxis zu vereinbaren und privat zu verrechnen.
- (5) Bei normalem Verlauf der Geburt vergütet die BVAEB die Kosten einer Anstaltspflege nur für neun Tage. Hinsichtlich der erforderlichen vorherigen Zustimmung der BVAEB gelten die im § 45 enthaltenen näheren Bestimmungen.

§ 48 Bestätigungen

Die Vertragsgruppenpraxis wird arbeitsfähigen Anspruchsberechtigten auf deren Wunsch die Dauer des Aufenthaltes in der Ordination auf dem von der BVAEB zur Verfügung gestellten Vordruck ohne Anrechnung einer Gebühr bestätigen.

§ 49 Auskunftserteilung

- (1) Die Vertragsgruppenpraxis führt für die in ihrer Behandlung stehenden Anspruchsberechtigten die notwendigen Aufzeichnungen; es ist dabei sicherzustellen, dass die von den einzelnen Gesellschaftern durchgeführten ärztlichen Leistungen diesen in den Aufzeichnungen auch zugeordnet werden können.
- (2) Ändert sich die Diagnose infolge deren eine Behandlung erforderlich ist, so ist dies – soweit die BVAEB darüber informiert werden muss (insbesondere im Zusammenhang mit einer festgestellten Arbeitsunfähigkeit des Betroffenen) - auf den hierfür vorgesehenen Vordrucken zu vermerken. Zur Wahrung des ärztlichen Berufsgeheimnisses und zur Vermeidung einer Beunruhigung des Anspruchsberechtigten soll der Vermerk in Form einer der für die Krankheitsstatistik vorgesehenen medizinisch üblichen Abkürzungen oder sonst zwischen Kammer und BVAEB vereinbarten Bezeichnungen verwendet werden.
- (3) Die Vertragsgruppenpraxis ist nur gegenüber den ordnungsgemäß ausgewiesenen bevollmächtigten Ärzten der BVAEB zur Erteilung von Auskünften in medizinischen Fragen, insbesondere zur Bekanntgabe der Diagnose, verpflichtet. Soweit es sich um Auskünfte in Fragen nicht medizinischer Art im Zusammenhang mit der Behandlung des Erkrankten handelt, sind diese Auskünfte auch den gehörig ausgewiesenen sonstigen Bevollmächtigten der BVAEB zu geben. Zur Auskunftserteilung sind die Betreiber der Vertragsgruppenpraxis jedoch nur insoweit verpflichtet, als dies für die Durchführung der Aufgaben der BVAEB notwendig ist.
- (4) Die BVAEB hat für die Geheimhaltung der von der Vertragsgruppenpraxis erteilten Auskünfte gegenüber unberufenen Personen Sorge zu tragen.
- (5) Die Vertragsgruppenpraxis hat der BVAEB im Wege der zuständigen Ärztekammer auf Befragen jederzeit Auskunft über die bei ihr tätigen Personen zu erteilen (Namen, Ausbildung, Tätigkeitsbereich, Wochenstunden).

§ 50 Administrative Mitarbeit

- (1) Die Vertragsgruppenpraxis ist zur Durchführung schriftlicher Arbeiten im Rahmen Ihrer vertragsärztlichen Tätigkeit insoweit verpflichtet, als dies im Gruppenpraxengesamtvertrag vorgesehen oder sonst zwischen den Vertragsparteien vereinbart wird.
- (2) Die Muster der für die ärztliche Tätigkeit der Vertragsgruppenpraxis einschließlich der Rechnungslegung notwendigen Vordrucke (Bescheinigungen) werden zwischen der Kammer und der BVAEB vereinbart.
- (3) Die BVAEB hat darauf Bedacht zu nehmen, dass die administrative Belastung der Vertragsgruppenpraxis auf das unumgänglich notwendige Mindestmaß beschränkt bleibt. Alle für die

vertragsärztliche Tätigkeit notwendigen Vordrucke werden der Vertragsgruppenpraxis von der BVAEB kostenlos zur Verfügung gestellt.

- (4) Die Vordrucke sind entsprechend auszufüllen und von der Vertragsgruppenpraxis mit ihrer firmenmäßigen Unterschrift und Stampiglie zu versehen. Beim Zusammentreffen mehrerer Krankheiten ist in den Vordrucken jene Diagnose zu unterstreichen, welche die Arbeitsunfähigkeit begründet. Ergibt sich während der Behandlung eine Änderung der Diagnose, so ist dies auf den hierfür vorgesehenen Vordrucken zu vermerken. Zur Wahrung des ärztlichen Berufsgeheimnisses und zur Vermeidung einer Beunruhigung des Anspruchsberechtigten können die für die Krankenstandsstatistik vorgesehenen medizinisch üblichen Abkürzungen oder sonst vereinbarten Bezeichnungen verwendet werden.
- (5) Wegen der Erteilung von Auskünften, die die Krankenversicherung und deren Leistungen, nicht aber medizinische Angelegenheiten betreffen, sind die Anspruchsberechtigten an die BVAEB zu verweisen.
- (6) Während der Ordinationszeiten soll die Gruppenpraxis tunlichst erreichbar sein. Außerhalb der Ordinationszeiten sollen wesentliche Informationen wie z.B. künftige Urlaubsabsenz oder Ordinationszeiten in geeigneter Form erfolgen.
- (7) Sämtliche Mitteilungen, die gemäß den Bestimmungen des Gruppenpraxengesamtvertrages von der Vertragsgruppenpraxis bzw. der Kammer oder der zuständigen Ärztekammer an die BVAEB zu ergehen haben, können, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, auch gemäß den geltenden Bestimmungen des Gesundheitstelematikgesetzes per Fax oder e-Mail übermittelt werden.

§ 51

Honorierung der Vertragsgruppenpraxis

- (1) Die Honorierung der Vertragsgruppenpraxis erfolgt nach den Bestimmungen der Honorarordnung (Anlage 1), die integrierender Bestandteil dieses Gruppenpraxengesamtvertrages ist.
- (2) Die Honorarordnung hat insbesondere zu enthalten:
 - Die Grundsätze nach denen die einzelnen ärztlichen Leistungen zu verrechnen und honorieren sind (Allgemeine Bestimmungen).
 - Die Aufzählung der vertraglichen Leistungen der Gruppenpraxis auf Rechnung der BVAEB.
 - Die Bewertung der Leistungen in Punkten oder in Eurobeträgen.
- (3) Die Honorierung von Vertragsgruppenpraxen, in denen mehrere Fachrichtungen vertreten sind, erfolgt jedenfalls nach Pauschalmodellen.
- (4) Diese Pauschalmodelle sind unter Beachtung der in der Vertragsgruppenpraxis vertretenen Fachrichtungen jeweils im Einzelfall zwischen der zuständigen Ärztekammer und BVAEB zu vereinbaren.
- (5) Sobald eine einheitliche elektronische Diagnose- und Leistungsdokumentation existiert, werden die örtlich zuständigen Ärztekammern und die BVAEB Verhandlungen darüber aufnehmen, wobei sicherzustellen ist, dass die Abrechnung der Vertragsgruppenpraxis im Sinne von § 342a Abs. 2 ASVG auf dieser Basis entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zeitgerecht erfolgt.

- (6) Die Verrechnung von ärztlichen Leistungen für die Behandlung der eigenen Person sowie Angehöriger (unabhängig von deren eventueller Anspruchsberechtigung gegenüber der BVAEB), soweit diese im gemeinsamen Haushalt leben, ist der Vertragsgruppenpraxis nicht erlaubt. Die Verordnung von Heilmitteln und Heilbehelfen auf Rechnung der BVAEB für diesen Personenkreis ist jedoch zulässig.

§ 52 Rechnungslegung

- (1) Die Rechnungslegung der Vertragsgruppenpraxen ist elektronisch vorzunehmen.
- (2) Bei Abrechnungen, die ohne sachliche Begründung später als zwei Monate nach Ablauf des abgerechneten Behandlungsmonates eingereicht werden, erfolgt ein 5 %-iger Abzug. Ist seit dem abgerechneten Behandlungsmonat mehr als ein Jahr verstrichen und liegt eine sachliche Begründung hierfür nicht vor, wird außer dem 5 %-igen Abzug der auf die vertraglichen Leistungen entfallende, vom Anspruchsberechtigten zu entrichtende Behandlungsbeitrag von der Rechnung ohne Anspruch auf Ersatz in Abzug gebracht. Rechnungen über mehr als drei Jahre zurückliegende Behandlungsmonate werden nicht honoriert. Assistenzen und Narkosen werden ausschließlich durch den Operateur verrechnet, das Honorar wird den assistierenden Ärzten unmittelbar von der BVAEB überwiesen.
- (3) Wurden ärztliche Leistungen in einer Krankenanstalt vorgenommen, so ist der Name dieser Anstalt in der Anmerkungsspalte anzugeben. Wird die Behandlung durch mehrere Monate fortgesetzt, so ist für jeden Behandlungsmonat ein neuer Arzthilfeschein, (Ersatz-Arzthilfeschein) bzw. Ergänzungsschein zu verwenden. Leistungen, die über das in § 22 Abs. 1 erwähnte Ausmaß hinausgehen, sind im Interesse des Arztes im Arzthilfeschein, (Ersatz-Arzthilfeschein) bzw. Ergänzungsschein kurz zu begründen. Bei allen Operationen ist auch der Ort (Bezeichnung des Krankenhauses, Privatordination oder Wohnung des Patienten), wo die Operation vorgenommen wurde, auf dem Arzthilfeschein, (Ersatz-Arzthilfeschein) bzw. Operations-Ergänzungsschein anzuführen.

§ 53 Voraussetzung für die EDV-Rechnungslegung

Für die EDV-Rechnungslegung muss die Eignung des EDV-Abrechnungssystems der Vertragsgruppenpraxis im Sinne von § 54 Abs. 1 gegeben sein.

§ 54 Eignung des EDV-Abrechnungssystems

- (1) Die Vertragsgruppenpraxis darf die EDV-Rechnungslegung nur mit einem EDV-Abrechnungssystem durchführen, dessen grundsätzliche Eignung von der Österreichischen Ärztekammer und vom Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger festgestellt ist. Die Vertragsgruppenpraxis hat unabhängig davon sicherzustellen, dass sein EDV-Abrechnungssystem den Vertragsbestimmungen entspricht. Sie muss für die Übermittlung der Abrechnungsdaten den beiliegenden Datensatz (Organisationsbeschreibung „Datenaustausch mit Vertragspartner DVP“ - Anhang A) verwenden.

- (2) Die Vertragsgruppenpraxis hat ihr EDV-Abrechnungssystem innerhalb der von der Kammer und der BVAEB gemeinsam festgesetzten angemessenen Frist an Änderungen der Verträge, der Rechnungslegungsvorschriften, des Datensatzaufbaues oder des Code-Verzeichnisses anzupassen.
- (3) Änderungen des EDV-Abrechnungssystems (der Hard- oder Softwarekonfiguration) auf Initiative der Vertragsgruppenpraxis sind jederzeit möglich, sofern die Eignung des neuen Systems gemäß § 54 Abs. 1 festgestellt wurde.
- (4) Größere Anpassungen eines EDV-Abrechnungssystems an die technologischen Entwicklungen sind nach Vereinbarung zwischen der Kammer und der BVAEB von der Vertragsgruppenpraxis innerhalb der von der Kammer und der BVAEB gemeinsam festgesetzten angemessenen Frist durchzuführen.
- (5) Die Vertragsgruppenpraxis hat alle für die Rechnungslegung relevanten Änderungen von Hard- oder Software (ausgenommen Anpassungen an Honorarordnungsänderungen) der örtlichen Landesstelle der BVAEB und der zuständigen Ärztekammer unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, ab dem er das geänderte System verwenden will, schriftlich bekannt zu geben. Die BVAEB kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch erheben. Die BVAEB ist berechtigt, nach jeder für die Abrechnung relevanten Änderung der Software eine Testabrechnung zu verlangen. Die Vertragsgruppenpraxis hat jede Programmänderung, die für die EDV-Abrechnung bedeutsam ist, zu protokollieren. Die Protokolle sind zumindest drei Jahre lang aufzubewahren.

§ 55 **Durchführung der EDV-Rechnungslegung**

- (1) Die EDV-Rechnungslegung erfolgt auf CD oder Diskette (3,5 Zoll) oder mittels Datenfernübertragung.
- (2) Neben den Abrechnungsdaten hat die Vertragsgruppenpraxis der örtlichen Landesstelle der BVAEB folgende Unterlagen zu übermitteln:
 - Den Verrechnungsschein als Datenbegleitschein oder Datenfernübertragungsbestätigung.
 - Die Arzthilfescheine (Ersatz-Arzthilfescheine) gemäß Abs. 4.
 - Andere Unterlagen, deren Übermittlung vertraglich vereinbart ist.
- (3) Der Verrechnungsschein übernimmt auch die Funktionen des Datenbegleitscheines und der Datenfernübertragungsbestätigung; das beiliegende Muster (Anhang B) gilt als abgesprochen im Sinn des § 50 Abs. 2. Die Vertragsgruppenpraxis hat den Verrechnungsschein vollständig auszufertigen, insbesondere die Anzahl der Datenträger und Datensätze einzutragen. Mit der Unterschrift übernimmt die Vertragsgruppenpraxis die Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Datenübermittlung an die BVAEB und der zur Verrechnung bestimmten Leistungspositionen.
- (4) Die Vertragsgruppenpraxis muss auf dem Arzthilfeschein nur jene Angaben machen, zu denen sie verpflichtet ist, die aber im Datensatz nicht vorgesehen sind oder nicht erfasst werden

können. Diese Angaben hat sie mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Arzthilfescheine, auf denen die Vertragsgruppenpraxis sonst keine Eintragungen macht, müssen lediglich ihre Arztstempiglie aufweisen. Die Arzthilfescheine sind grob alphabetisch sortiert einzureichen; ihre Anzahl muss mit der Anzahl der übermittelten Datensätze übereinstimmen.

- (5) Rechnungslegungen, welche nicht vertragsgemäß erstellt sind, und nicht lesbare Datenträger retourniert die BVAEB der Vertragsgruppenpraxis innerhalb von 14 Tagen ab Fehlerfeststellung zur Richtigstellung.
- (6) Die Rechnungslegungsdaten sind von der Vertragsgruppenpraxis zumindest sechs Monate ab Erhalt des Honorars, im Falle von Einwendungen gemäß § 60 Abs.6 bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, zu speichern. Innerhalb dieses Zeitraumes muss die Vertragsgruppenpraxis die Rechnungslegung jederzeit wiederholen können. Die Abrechnungs-CD oder -diskette verbleibt bei der BVAEB und wird von ihr zumindest über den zuvor beschriebenen Zeitraum aufbewahrt.
- (7) Im Falle einer Stellvertretung durch einen Arzt, der nicht Gesellschafter der Gruppenpraxis ist, verrechnet die BVAEB ebenfalls nur mit der vertretenen Vertragsgruppenpraxis.

§ 56

Kosten der EDV-Rechnungslegung

Die mit der EDV-Rechnungslegung, mit der Anschaffung oder Änderung eines EDV-Abrechnungssystems und mit der Datenübermittlung zusammenhängenden Kosten sind von jenem Partner des Einzelvertrages zu tragen, bei dem sie unmittelbar anfallen.

§ 57

Honoraranweisung, Honorarabzüge und Honorareinbehalt

- (1) Die BVAEB verpflichtet sich, gemäß § 52 form- und zeitgerecht eingereichte Honorarabrechnungen bis zum 15. des der Einreichung folgenden Monats an die Vertragsgruppenpraxen zur Auszahlung zu bringen. Die Überweisung des entfallenden Betrages ist zeitgerecht erfolgt, sobald der Auftrag auf Überweisung von der BVAEB innerhalb der obgenannten Frist ergangen ist. Die technischen Einzelheiten der Durchführung werden zwischen der zuständigen Landesstelle der BVAEB und der zuständigen Ärztekammer vereinbart.
- (2) Die BVAEB wird von dem der Vertragsgruppenpraxis zustehenden Honorar jene Beträge einbehalten, die rechtzeitig von der zuständigen Ärztekammer schriftlich bekannt gegeben werden; diese Beträge sind binnen 4 Wochen später der zuständigen Ärztekammer zu überweisen.
- (3) Wird von der BVAEB eine Überprüfung der Honorarabrechnung durch den Schlichtungsausschuss (die paritätische Schiedskommission) beantragt, so ist der strittige Honoraranteil der Vertragsgruppenpraxis als vorläufige Zahlung anzuweisen. Der Honoraranteil, der vom Schlichtungsausschuss (von der paritätischen Schiedskommission) rechtskräftig gestrichen wird, kann bei der nächsten Honoraranweisung von der BVAEB einbehalten werden.
- (4) Die BVAEB verpflichtet sich, während der Wirksamkeit dieses Gruppenpraxengesamtvertrages eine Zuweisung an den Wohlfahrtsfond der zuständigen Ärztekammer zu leisten. Die Zuwendung ist nicht Bestandteil der Honorare der Vertragsgruppenpraxen. Sie wird binnen zwei Wochen nach Ende eines Kalendervierteljahres für die in diesem Quartal bezahlten

Honorarsummen überwiesen. Sie entspricht ab 1.1.2020 einem Prozentsatz der Honorarsumme der im jeweiligen Bundesland niedergelassenen Vertragsgruppenpraxen, und zwar in

Wien.....	1,34%
Niederösterreich.....	1,34%
Burgenland.....	1,49%
Oberösterreich	1,10%
Steiermark.....	1,24%
Kärnten	1,21%
Salzburg.....	1,32%
Tirol.....	1,17%
Vorarlberg	1,40%

§ 58

Gegenseitige Unterstützungspflicht

- (1) Die Vertragsparteien und die örtlich zuständigen Ärztekammern verpflichten sich zur gegenseitigen Unterstützung bei der Durchführung des Gesamtvertrages. Die gleiche Verpflichtung übernehmen die Parteien des Gruppenpraxeneinzelvertrages.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Erfüllung der dem Landesärzteausschuss, der paritätischen Schiedskommission und der Landesschiedskommission gestellten Aufgaben mitzuwirken und diese Einrichtungen zu unterstützen.
- (3) Die BVAEB wird der zuständigen Ärztekammer auf Anfrage alle mit der Durchführung dieses Vertrages im Zusammenhang stehenden Auskünfte erteilen.
- (4) Die BVAEB hat alles zu unterlassen, was das Ansehen der Vertragsgruppenpraxis und deren Leistungen in den Augen der Anspruchsberechtigten oder der Öffentlichkeit herabsetzen könnte. Ebenso hat die Vertragsgruppenpraxis alles zu unterlassen, was die BVAEB und deren Einrichtungen in den Augen der Anspruchsberechtigten oder der Öffentlichkeit herabsetzen könnte.
- (5) Die Vertragsgruppenpraxis ist dazu verpflichtet, die BVAEB über missbräuchliche Inanspruchnahme von Leistungen durch Anspruchsberechtigte zu informieren. Dasselbe gilt, wenn ein in ihrer Behandlung stehender Anspruchsberechtigter ein Verhalten zeigt, das die Heilung oder Besserung seines Zustandes erschwert oder verzögert.

§ 59

Zusammenarbeit der Vertragsgruppenpraxis mit dem chef(direktions)ärztlichen Dienst

- (1) Die BVAEB wird gegenüber der Vertragsgruppenpraxis in allen medizinischen Angelegenheiten durch den Chef(Direktions)arzt vertreten. Der Chef(Direktions)arzt und die Gesellschafter der Vertragsgruppenpraxis sind zu kollegialer Zusammenarbeit verpflichtet.
- (2) Die Eigenverantwortlichkeit der behandelnden Vertragsgruppenpraxis bleibt jedenfalls unberührt. Der Chef(Direktions)arzt ist daher nicht berechtigt, in die ärztliche Behandlung unmittelbar einzugreifen.

§ 60

Vorbehandlung von Streitigkeiten im Schlichtungsausschuss

- (1) Streitigkeiten zwischen der Vertragsgruppenpraxis und der BVAEB sollen einvernehmlich beigelegt werden. Hierbei wird die BVAEB, soweit Fragen der ärztlichen Behandlung berührt werden, durch den Chefarzt vertreten. Kommt eine einvernehmliche Beilegung der Streitigkeiten nicht zu Stande, so wird der Streitfall in einem Schlichtungsausschuss nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vorbehandelt.
- (2) Der Schlichtungsausschuss besteht aus je einem ärztlichen Vertreter der zuständigen Ärztekammer und der BVAEB. Dem Schlichtungsausschuss können Referenten beigezogen werden; die beteiligte Vertragsgruppenpraxis kann zu einer schriftlichen Stellungnahme oder zur Teilnahme an der Verhandlung eingeladen werden.
- (3) Der Schlichtungsausschuss trifft bei übereinstimmender Auffassung beider Mitglieder eine Vorentscheidung; er bestimmt die der Vertragsgruppenpraxis von der BVAEB zu zahlende Vergütung für Leistungen aus dem Vertragsverhältnis, wobei er einzelne Leistungen als nicht begründet streichen oder die Honorarabrechnung in angemessener Weise kürzen kann. Der Schlichtungsausschuss ist überdies berechtigt, den Ersatz zu bestimmen, den die Vertragsgruppenpraxis bei Nichtbeachtung der Bestimmungen des § 38 der BVAEB zu leisten hat.
- (4) Die Vorentscheidung ist entsprechend zu begründen und der Vertragsgruppenpraxis sowie der BVAEB mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben, wobei auf die Möglichkeit eines Einspruches gemäß Abs. 5 hinzuweisen ist.
- (5) Die Vertragsgruppenpraxis und die BVAEB können binnen 14 Tagen nach Erhalt der Vorentscheidung des Schlichtungsausschusses mittels eingeschriebenen Briefes bei der paritätischen Schiedskommission eine Entscheidung dieser Kommission beantragen. Wird ein solcher Antrag nicht fristgerecht gestellt, so gilt die Vorentscheidung des Schlichtungsausschusses als bindender Schiedsspruch.
- (6) Einwendungen gegen die Honorarabrechnung müssen von den Parteien des Gruppenpraxeneinzelvertrages bei sonstigem Ausschluss binnen sechs Monaten geltend gemacht werden. Die Sechs-Monate-Frist beginnt für die Vertragsgruppenpraxis mit der Zahlung des Honorars, für die BVAEB mit dem Einlangen der Honorarabrechnung. Wenn die Vertragsgruppenpraxis die Bestimmungen des § 38 nicht beachtet, ist eine Beanstandung durch die BVAEB nur innerhalb von neun Monaten nach Einlangen der Verschreibung bei der BVAEB zulässig.

§ 61

Verfahren bei Streitigkeiten

Streitigkeiten, die sich aus diesem Gruppenpraxengesamtvertrag oder aus einem auf Grund dieses Gruppenpraxengesamtvertrages abgeschlossenen Gruppenpraxeneinzelvertrag zwischen den Vertragsparteien dieser Verträge ergeben, unterliegen – unbeschadet der Bestimmungen des § 60 – dem in den §§ 344 bis 348 ASVG geregelten Verfahren.

§ 62

Übergangsbestimmung

- (1) Alle Gruppenpraxen, die am 31. Dezember 2019 in einem Vertragsverhältnis zur BVA oder zur VAEB standen, werden ohne neuerlichen Antrag in das Vertragsverhältnis nach dem

vorliegenden Gesamtvertrag im bisherigen Umfang ihrer vertragsärztlichen Tätigkeit übernommen. Die Gruppenpraxen haben dies durch Unterfertigung eines neuen Einzelvertrages, der den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages entspricht, innerhalb von zwei Monaten nach Zusendung des Einzelvertrages durch die BVAEB zu bestätigen.

- (2) Ein Wechsel der Rechtsform nach Maßgabe der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gruppenpraxengesamtvertrages für Gruppenpraxen zugelassenen Rechtsformen ist für alle Vertragsgruppenpraxen jederzeit möglich.

§ 63 Gültigkeit

- (1) Dieser Gruppenpraxengesamtvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von den Vertragsparteien zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres unter Einhalten einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes aufgekündigt werden.
- (2) Wird der zwischen den Vertragsparteien vereinbarte jeweils geltende Gesamtvertrag für Einzelordinationen von einer der Vertragsparteien gekündigt, verkürzt sich die Kündigungsfrist gemäß Abs. 1 von drei auf zwei Monate.
- (3) Im Falle der Aufkündigung des Gesamtvertrages werden die Vertragsparteien Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Gesamtvertrages ohne Verzug aufnehmen.

§ 64 Verlautbarung

Dieser Gruppenpraxengesamtvertrag samt Anlagen sowie allfällige Nachträge zu diesem Gruppenpraxengesamtvertrag werden von der Österreichischen Ärztekammer und der BVAEB im Internet veröffentlicht.

§ 65 Wirksamkeitsbeginn

Dieser gemäß § 342a ASVG abgeschlossene Gruppenpraxengesamtvertrag tritt mit 1.1.2020 in Kraft.

Wien, am 02. JAN. 2020

Österreichische Ärztekammer
Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte


VP MR Dr. Johannes Steinhart
Obmann


a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident



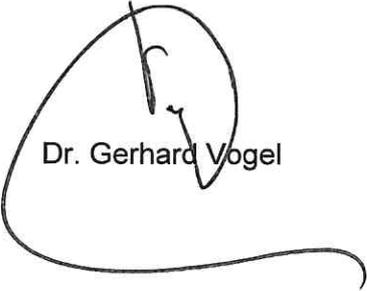
Wien, am 02. JAN. 2020

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

Obmann


Dr. Norbert Schnedl

Leitender Angestellter


Dr. Gerhard Vogel

- Anlage 1 - Honorarordnung
- Anlage 2 - Muster Gruppenpraxiseinzelvertrag
- Anlage 3 - Barrierefreie Ordinationen
- Anhang A - Organisationsbeschreibung „Datenaustausch mit Vertragspartner DVP“
- Anhang B - Verrechnungsschein

